EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG **A5-0184/2004**

18. März 2004

BERICHT

über den Antrag von Martin Schulz auf Verteidigung seiner parlamentarischen Immunität und Vorrechte (2004/2016(IMM))

Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatter: Sir Neil MacCormick

RR\529380DE.doc PE 343.484

DE DE

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	3
VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	4
BEGRÜNDUNG	6

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

In der Sitzung vom 26. Februar 2004 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er einen Antrag von Martin Schulz auf Verteidigung seiner parlamentarischen Immunität im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem Landgericht Hamburg erhalten hatte. Gemäß Artikel 6a Absatz 1 der Geschäftsordnung wurde der Antrag an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt überwiesen

Der Ausschuss benannte in seiner Sitzung vom 26. Februar 2004 Sir Neil MacCormick als Berichterstatter.

In seiner Sitzung vom 8. März 2004 hörte er gemäß Artikel 6a Absatz 3 der Geschäftsordnung Martin Schulz zu diesem Antrag und führte eine Aussprache über die Verteidigung der parlamentarischen Immunität und Vorrechte.

Er prüfte den Berichtsentwurf in seiner Sitzung vom 17. März 2004 und nahm den Vorschlag für einen Beschluss einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Ioannis Koukiadis, stellvertretender Vorsitzender; Sir Neil MacCormick, Berichterstatter; Bert Doorn, Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Malcolm Harbour, Manuel Medina Ortega, Francesco Enrico Speroni (in Vertretung von Ward Beysen), Marianne L.P. Thyssen und Diana Wallis.

Der Bericht wurde am 18. März 2004 eingereicht.

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Antrag von Martin Schulz auf Verteidigung seiner parlamentarischen Immunität und Vorrechte (2004/2016(IMM))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis eines von Martin Schulz übermittelten und am 26. Februar 2004 im Plenum bekannt gegebenen Antrags auf Verteidigung seiner Immunität und seiner Vorrechte im Zusammenhang mit dem vor dem Landgericht Hamburg anhängigen Verfahren (einstweilige Verfügung und Klage in der Hauptsache),
- gestützt auf Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986¹,
- gestützt auf die Artikel 6 und 6a seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0184/2004),
- A. in der Erwägung, dass Martin Schulz bei der fünften Direktwahl vom 10. bis 13. Juni 1999 ins Europäische Parlament gewählt wurde und sein Mandat vom Parlament am 15. Dezember 1999 geprüft wurde,²
- B. in der Erwägung, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden dürfen,³
- C. in der Erwägung, dass es in dem Verfahren gegen Martin Schulz vor dem Landgericht Hamburg um Meinungsäußerungen in einer Presseerklärung geht, die in unmittelbarem Zusammenhang zu einem Thema stehen, das zu dieser Zeit im Parlament diskutiert wurde,
- D. in der Erwägung, dass das Verbot der gerichtlichen Verfolgung auch das Verbot einer Verfolgung eines Mitglieds des Europäischen Parlaments im Zivilrechtsweg umfasst,

_

¹ Vgl. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier) sowie Sammlung 1986, S. 2403, Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure).

² Beschluss des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Mandate der 5. Direktwahl zum Europäischen Parlament vom 10. bis 13. Juni 1999 (ABI. C 296 vom 18.10.2000, S. 93).

³ Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

- E. in der Erwägung, dass dieser Schutz nur dann wirksam ist, wenn er sich sowohl auf die Anwendung von einstweiligen Verfügungen als auch auf die Klage in der Hauptsache erstreckt,
- F. in der Erwägung, dass es in der Verantwortung der Mitglieder des Europäischen Parlaments liegt, an politischen Angelegenheiten teilzuhaben bzw. Presseerklärungen abzugeben, und dass deshalb zu Recht davon ausgegangen werden kann, dass sie bei der Veröffentlichung solcher Äußerungen zu kontroversen Themen ihr Amt als MdEP ausüben,
- 1. beschließt, die Immunität und Vorrechte von Martin Schulz zu verteidigen;
- 2. schlägt vor, nach Maßgabe von Artikel 9 des oben genannten Protokolls und unter Berücksichtigung der Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats zu erklären, dass das fragliche Verfahren nicht fortgesetzt werden darf; fordert demnach das Gericht auf, die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen;
- 3. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob Paragraph 5 Satz 2 des Europaabgeordnetengesetzes der Bundesrepublik Deutschland mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, insbesondere mit Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich den deutschen Organen und dem Landgericht Hamburg zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

Am 24. Februar 2004 erließ das Landgericht Hamburg ohne mündliches Verfahren und ohne Anhörung des Betroffenen einen Beschluss im Wege der einstweiligen Verfügung, mit der dem Abgeordneten Martin Schulz unter Androhung von Ordnungsgeld, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250 000 Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verboten wird, über die Bild-Zeitung gewisse näher bezeichnete Äußerungen zu tätigen.

Die dem Abgeordneten vom Landgericht Hamburg verbotenen Äußerungen sind im Einzelnen:

- I. Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um das so genannte Abgeordnetenstatut und die damit verbundenen Implikationen für die finanzielle Versorgung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments – darunter insbesondere deren Diätenansprüche – über die Bild-Zeitung zu behaupten oder zu verbreiten bzw. behaupten oder verbreiten zu lassen:
- 1. "Seit vergangenem Herbst läuft eine beispiellose Hetzkampagne zur Diffamierung des Europäischen Abgeordnetenstatuts ... willfährig übernommen von Deutschlands "buntestem Boulevardblatt",
- 2. "bewusst falsch berichtet."

II. sowie im Hinblick auf die Konsequenzen des ursprünglich geplanten Abgeordnetenstatuts für die Rentenansprüche der Abgeordneten des Europäischen Parlaments unter Bezug auf Berichte von BILD zu behaupten oder zu verbreiten bzw. behaupten oder verbreiten zu lassen:

- 1. "Heute wird nun das nächste Lügenmärchen aufgetischt, um in einer reißerischen Aktion die Auflage in die Höhe zu treiben";
- 2. die Angabe, EU-Abgeordneten erhielten nach der geplanten Novellierung des Abgeordnetenstatuts bis zu 68 Prozent mehr Rente, sei frei erfunden.

Hintergrund dieser einstweiligen Verfügung gegen den Abgeordneten ist eine von ihm als Vorsitzenden der SPD-Gruppe im Europäischen Parlament in einer Presseerklärung der SPE-Fraktion am 15. Januar 2004 gemachte Aussage zur Berichterstattung in Deutschland zum Abgeordnetenstatut. Diese Presseerklärung ist Gegenstand der Mitteilung an die Mitglieder Nummer 10/2004¹.

II. Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen



PE 343.484 6/8



DF

RR\529380DE.doc

Gemeinschaften (PVB)

Artikel 9 des PVB hat folgenden Wortlaut:

"Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden."

Diese Bestimmung des Gemeinschaftsrechts ist in den Mitgliedstaaten der Union unmittelbar anzuwenden und kann nach den vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Grundsätzen durch das nationale Recht nicht eingeschränkt werden. Sie schützt die Abgeordneten insbesondere vor zivilrechtlicher Verfolgung bei Presseveröffentlichungen über kontroverse politische Themen¹. Es bestehen deshalb ernsthafte Zweifel, ob die von dem Antragsteller im Verfahren der einstweiligen Verfügung zitierte Bestimmung des § 5 Satz 2 des deutschen Europaabgeordnetengesetzes² mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Das Europäische Parlament hat es stets zu einem Grundprinzip erklärt, dass auf keinen Fall eine Aufhebung der Immunität erfolgt, wenn die dem Mitglied zur Last gelegten Handlungen im Rahmen seiner politischen Tätigkeit oder in unmittelbarem Zusammenhang damit begangen wurden³. Zwar handelt es sich im vorliegenden Fall um die Verteidigung der parlamentarischen Immunität, dafür müssen aber die gleichen Grundsätze gelten.

In Anwendung dieser Grundsätze stellt Ihr Berichterstatter fest, dass die streitgegenständlichen Äußerungen von Herrn Martin Schulz in der Pressemitteilung vom 15. Januar in Ausübung seiner Redefreiheit im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Parlaments gemacht wurden. Die Frage, ob dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Artikels 190 Absatz 5 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften gefolgt wird, der die Verabschiedung von Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ("Abgeordnetenstatut") fordert, ist eine Frage von öffentlichen Interesse. Herausgeberin der Presseerklärung von Martin Schulz vom 15. Januar 2004 ist die Presseabteilung der Fraktion der SPE, die SPD-Abgeordneten im Europäischen Parlament. Diese Pressemitteilung erschien am 15. Januar 2004 während einer Plenarsitzung des Europäischen Parlaments in Straßburg. Nach dem "Protokoll zum Vertrag von Amsterdam über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften sowie des Sitzes von Europol" hat das Europäische Parlament unter anderem seinen Sitz in Straßburg.

Da es zu den vornehmsten Aufgaben eines in direkter Wahl vom Volk bestimmten

DE

¹ Siehe zuletzt die Beschlüsse des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2003 (A5-0243/2003), 23. September 2003 (A5-0309/2003) und 16.Dezember 2003 (A5-0421/2003)

² § 5 des Europaabgeordnetengesetzes lautet folgendermaßen: Indemnität und Immunität
Die Indemnität und Immunität der Mitglieder des Europäischen Parlaments bestimmt sich nach den Artikeln 9
und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiung der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum
Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. 1965 II S. 1453, 1482). Dabei richtet sich der Umfang der Indemnität nach den Bestimmungen des Grundgesetzes.

Abgeordneten gehört, zu politischen Fragen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, und da die fraglichen Pressemitteilungen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Beratungsgegenstand des Parlaments stehen, ist ohne Zweifel davon auszugehen, dass die fraglichen Äußerungen in Ausübung des Amtes des Abgeordneten erfolgt sind (Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965).

Ihr Berichterstatter ist weiterhin der Auffassung, dass der Beschluss des Landgerichts Hamburg auch eine unzulässige Verfolgung eines Abgeordneten im Sinne des Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften darstellt.

Die Höhe des in dem Beschluss vom 24. Februar 2004 angedrohten Ordnungsgeldes (im Einzelfall höchstens 250 000 Euro) zielt darauf ab, von einer Wiederholung der Äußerung abzuschrecken und potentielle Nachahmer von ähnlichen Äußerungen abzuhalten. Bei Zuwiderhandlung wird dem Abgeordneten weiterhin sogar Ordnungshaft von insgesamt höchstens 2 Jahren angedroht. Daher ist davon auszugehen, dass die Androhung von Ordnungsgeld und -haft strafähnlichen Charakter hat, da sowohl die Individualprävention als auch die Generalprävention wesentliche Merkmale der Strafverfolgung sind.

Aus den dem Europäischen Parlament übermittelten Unterlagen geht hervor, dass das Landgericht Hamburg die Reichweite der Indemnität von Mitgliedern des Europäischen Parlaments ausschließlich nach deutschem Recht beurteilt hat. Dagegen ist einzuwenden, dass sich die Rechtsverhältnisse von Abgeordneten in erster Linie nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen vom 8. April 1965 richten, welches primäres Gemeinschaftsrecht und damit vom Mitgliedstaat unmittelbar anzuwendendes Recht ist. Bestimmungen des deutschen Rechts können nur ergänzend angewendet werden und nur dann, wenn sie Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nicht widersprechen. Artikel 9 enthält keinen Verweis auf nationales Recht (im Gegensatz zu Artikel 10 des Protokolls), so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass Artikel 9 auf den Schutzumfang des § 5 Satz 2 des Europaabgeordnetengesetzes beschränkt ist.

Die für die Zuwiderhandlung angedrohte Verfolgung beeinträchtigt daher seit 24. Februar 2004 die Unabhängigkeit und Redefreiheit eines Mitglieds des Europäischen Parlamentes, was mit Artikel 9 des PVB nicht zu vereinbaren ist.

Der Berichterstatter ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass wegen des gleichen Vorgangs in der Hauptsache beabsichtigt ist, eine beim Landgericht Hamburg eingereichte Zivilklage zuzustellen. Die Schutzwirkung des Artikels 9 des PVB muss sich, um wirksam zu sein, in gleicher Weise gegenüber einer zivilrechtlichen Verfolgung im Wege der Klage in der Hauptsache entfalten.

III. Schlussfolgerung

Ihr Berichterstatter empfiehlt daher dem Europäischen Parlament, die Immunität und Vorrechte von Herrn Martin Schulz zu verteidigen.

